

16. Wie ist das Rechtsverhältnis zu beurteilen, wenn der Käufer die gekaufte Ware von einem Dritten entgegennimmt, der sie ihm als Erfüllung des mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrags, aber mit der Bedingung anbietet, daß der Preis nicht an den Verkäufer, sondern an ihn gezahlt werde?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1916 i. S. G. (Kl.) w. F. (Wkl.).
Rep. II. 421/15.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma M. K. in Rußland hatte eine Partie Hanf bei der Klägerin lagern und diese Ware der Beklagten durch Brief vom 18. Juli 1914 zum Kaufe angeboten. Am 4. August — also nach Ausbruch des Krieges — erklärte die Beklagte der Klägerin, daß sie bereit sei, die Ware zu dem von K. geforderten Preise zu kaufen. Die Klägerin erwiderte, daß sie nicht mit K. in Verbindung treten könne, aber möglicherweise freihändig (also ohne K.s Zustimmung) verkaufen werde. Nachdem die Beklagte ihr am 8. August das briefliche Angebot K.s eingefandt hatte, erwiderte sie am 11., daß sie bereit sei, den Eisenbahnwagen zu dem von K. geforderten Preise abzugeben. Die Beklagte nahm dieses Angebot am 14. August an. Die Klägerin schrieb am 17., daß sie ihre Filiale anweise, die Ware auszuliefern, und unter Bezugnahme auf das beiliegende „Vinkulationschreiben“ bitte, zu ihren Gunsten den ihr zustehenden Endbetrag an E. & Co. zu überweisen.

Die Beklagte hat über die Ware verfügt, den Preis aber nicht an die Klägerin überwiesen, weil sie die Faktura K.s vermisste und keinen Ausweis darüber habe, daß er mit der Überweisung des Betrags an E. & Co. einverstanden sei. Sie hat am 15. September den Rechnungsbetrag abzüglich der Kosten unter Verzicht auf Rücknahme beim Amtsgerichte Stettin für die Klägerin oder K. hinterlegt, weil sie sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person ihres Gläubigers befinde.

Die Klägerin klagte auf Zahlung des Preises. Während der erste Richter der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

„Es ist unerheblich, ob die Klägerin im eigenen Namen oder im Namen K.s verkauft hat. Auch kann dahingestellt bleiben, ob es nicht auf Fahrlässigkeit beruht, wenn die Beklagte über die Person des Verkäufers im ungewissen gewesen ist. Es kommt auf alles dieses nicht an; denn die beiden Schreiben vom 17. August entscheiden den Streit zugunsten der Klägerin.

In dem sog. Vinkulationschreiben erklärt die Klägerin: „Wir stellen Ihnen die Ware unter der Bedingung zur Verfügung, daß Sie uns dagegen den Betrag . . . anschaffen“, was in dem anderen

Briefe vom gleichen Tage noch dadurch erläutert wird, daß die Klägerin bittet, „den uns zustehenden Endbetrag per Reichsbankgironkonto an die Herren E. & Co. zu unseren Gunsten freundlichst überweisen zu wollen“. Das war durchaus unmißverständlich; die Klägerin wollte die Ware nur ausliefern, wenn die Beklagte ihr den Preis auszahlte. Die Beklagte konnte dies um so weniger mißverstehen, als das Verlangen der Klägerin keineswegs ungewöhnlich war. Es ist gebräuchlich, daß Kaufleute, besonders Bankiers und Spediteure, welche Waren oder Urkunden über solche für ihre Kunden in Händen haben, sie den Abläufern ihrer Kunden anbieten mit der Bedingung, daß die Zahlung an sie selbst geleistet wird. Der Grund solchen Verlangens liegt in dem inneren Verhältnis zwischen dem Bankier oder Spediteur und seinen Kunden. Dieser Grund berührt aber den Abnehmer der Ware nicht. Ihm gegenüber genügt es, daß der Inhaber der Ware sie unter der Bedingung der Zahlung an ihn selbst anbietet. Macht der Abnehmer von diesem Angebote Gebrauch, so wird er entsprechend verpflichtet. Es entsteht ein von dem Kaufvertrage verschiedenes Schuldverhältnis, kraft dessen der Empfänger der Ware dem Hingebener zur Zahlung verpflichtet ist. So ist es im Streitfalle geschehen. Die Beklagte konnte nach den beiden Schreiben der Klägerin vom 17. August nicht im Zweifel darüber sein, daß die Klägerin ihr die Ware nur gegen Zahlung an sie selbst ausliefern wollte. Sie hat auf Grund dieses Angebots über die Ware verfügt und muß deswegen auch die Gegenleistung erfüllen, nämlich an die Klägerin zahlen, gleichviel ob diese die Verkäuferin ist oder nicht.“ . . .